

An unsere Kunden

Brixen, den 24.04.2020

Sehr geehrte Kunden,

die Regierung hat die sog. Liquiditätsverordnung (decreto liquidità) verabschiedet. Sie ist das zweite große Maßnahmenpaket von Seiten des Staates und beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen und Fristaufschübe:

### **Steuervorauszahlungen**

Die Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 können unter Anwendung der vorausschauenden Methode auf 80% der für das Jahr 2020 tatsächlich geschuldeten Steuer reduziert werden. Die verminderte Vorauszahlung kann für die Einkommenssteuern (IRPEF, IRES und IRAP), die Einheitssteuer auf Mieteinnahmen (cedolare secca) sowie für Ersatzsteuern (wie bspw. „forfettari“) angewandt werden.

Bereits die erste Steuervorauszahlung, welche am 30.06.2020 (vorbehaltlich Aufschub) fällig wird, kann reduziert werden.

### **Steuerbonus Ankauf Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen**

Der Steuerbonus beträgt 50% bis maximal Euro 20.000 und kann für den Ankauf von Desinfektionsmittel, Gesichtsschutzmasken mit Filter FFP2 oder FFP3, Schutzhandschuhen, Gesichtsvisieren, Schutzvorrichtungen (wie z.B. Schutzbarrieren oder Plexi-Abtrennungen) und Schutzbekleidung im Jahr 2020 beansprucht werden.

### **Fristverlängerung für Einheitsbestätigung Mod. CU**

Die Frist für die Abgabe und Versendung der Bestätigung der getätigten Steuereinhalte wird bis zum 30.04.2020 verlängert.

**Dr. Manfred Psailer**

**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Lukas Achammer  
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher  
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

### **Fristen in Bezug auf die Erstwohnung**

Um in den Genuss der Erstwohnungsbegünstigung zu kommen, gelten verschiedene Voraussetzungen und Fristen, welche nun für den Zeitraum vom 23.02.2020 – 31.12.2020 ausgesetzt werden. Dies gilt für die Wohnsitzverlegung, welche innerhalb 18 Monaten erfolgen muss und den Kauf einer neuen Wohnung infolge eines Verkaufs der Erstwohnung (Begünstigung „riacquisto prima casa“).

### **Aufschub der Steuerzahlungen**

Bereits mit dem Dekret „Cura Italia“ wurden verschiedene Steuerzahlungen aufgeschoben. Mit der Liquiditätsverordnung kommen weitere hinzu, welche sich teilweise überschneiden. Die einzelnen Fälligkeiten variieren je nach Größe und Branche des Unternehmens und sind mittlerweile etwas unübersichtlich:

- **Betriebe im Tourismussektor** können unabhängig von ihrer Größe die Mehrwertsteuer, die Lohnsteuern sowie die Sozialabgaben innerhalb 31.05.2020 einmalig oder ab Mai 2020 in max. fünf Raten jeweils ohne Strafen und Zinsen bezahlen.
- **Unternehmen mit Erlösen bis zu 50 Millionen Euro** haben die Möglichkeit die Zahlung der Mehrwertsteuer, die Lohnsteuern und Sozialabgaben bis zum 30.06.2020 aufzuschieben, wenn der Umsatz im jeweiligen Monat um 33% gesunken ist. Da jeder Monat einzeln mit jenem des Vorjahres verglichen werden muss, kann es sein, dass die Voraussetzungen für einen Monat bestehen, nicht jedoch für den anderen Monat.
- **Unternehmen mit Erlösen über 50 Millionen Euro** können Steuerzahlungen nur dann bis zum 30.06.2020 aufschieben, wenn sich der Umsatz im jeweiligen Monat um mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres verringert hat.
- **Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach dem 01.04.2019 aufgenommen haben,** können den Zahlungsaufschub bis zum 30.06.2020 unabhängig vom Umsatzrückgang in Anspruch nehmen.
- **Freiberufler, Vertreter und Unternehmen mit Erlösen bis zu 400.000 Euro** können ihre Kunden dazu auffordern, offene Honorarnoten oder Rechnungen, ohne Abzug eines Steuereinbehaltes zu bezahlen. Der Steuereinbehalt wird dann vom Vergütungsempfänger selbst innerhalb 31.07.2020 eingezahlt. Voraussetzung für die

Anwendung ist, dass im Vormonat des Inkassos der Vergütungsempfänger keine Personalaufwendungen hatte.

### Finanzierungen

Unternehmen und Freiberufler können für neue Darlehen staatliche Garantien beantragen. Die Garantien sollen günstige Finanzierungen ermöglichen und können bis zu 100% betragen, wie aus folgender Übersicht ersichtlich:

LIMIT FÜR DIE UMSATZERLÖSE	DAUER DER FINANZIERUNG	ZEITRAUM OHNE KAPITALRÜCKZAHLUNG	HÖCHSTBETRAG DER FINANZIERUNG	GARANTIEN
Kein Limit	Bis zu 72 Monate	24 Monate	25% der Umsatzerlöse bis zu einem Höchstbetrag von Euro 25.000	100%
Euro 3.200.000			25% der Umsatzerlöse bis zu einem Höchstbetrag von Euro 800.000	100%, davon: 90% staatliche Bürgschaft + 10% Bürgschaft von Confidi oder ähnlichen Körperschaften
Kein Limit	Bis zu 72 Monate		Einer der folgenden Beträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Doppelte der Lohnkosten des Begünstigten im Jahr 2019;</li> <li>• 25% des letzten Umsatzvolumens;</li> <li>• laufende Aufwendungen und Investitionen in den nächsten 18 Monaten.</li> </ul>	90%

Einige Garantieleistungen benötigen noch die Zustimmung der EU.

### **Fortbestand von Unternehmen**

Mit dem Ziel den Unternehmensfortbestand zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Für den Zeitraum vom 09.04.2020 bis zum 31.12.2020 werden einige Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Verminderung des Kapitals infolge von Verlusten und die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals ausgesetzt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Verwalter gezwungen werden, eine unter „normalen Umständen“ gesunde Gesellschaft in Liquidation versetzen zu müssen.
- Das Inkrafttreten des Legislativdekretes Nr. 14/2019 („codice della crisi“) wurde bis zum 01.09.2021 verschoben. Davon ausgenommen ist die Ernennung des Kontrollorgans, welches die betroffenen Unternehmen wie geplant mit der Genehmigung der Bilanz 2019 ernennen müssen.
- Verschiedene Bilanzierungsgrundsätze in Bezug auf den Unternehmensfortbestand wurden abgeändert. So ist beispielsweise die Bewertung des Anlagevermögens unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung vorzunehmen, wenn der Fortbestand zum Stichtag 23.02.2020 bestanden hat. Ziel der Änderungen der Bilanzierungsgrundsätze ist die Neutralisierung der negativen Auswirkungen der aktuellen Krise.
- Gesellschafterfinanzierungen welche im Zeitraum vom 09.04.2020 – 31.12.2020 durchgeführt werden, sind nicht mehr als nachrangig zu betrachten und sollen damit gefördert werden. Im Fall eines Konkurses werden Finanzierungen von Seiten der Gesellschafter anderen Finanzierungen gleichgestellt.

Genannte Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensfortbestandes stehen teilweise im Widerspruch zum Gläubigerschutz, erleichtern jedoch die Bewertung und damit die Bilanzerstellung.

Die Regierung hat bereits ein weiteres Maßnahmenpaket für Ende April angekündigt, über welches wir Sie informieren werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner